

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch



Daniel Winnik (332949), c/o Genève-Servette HC,
Beschuldigter 1

Genève-Servette HC (103140), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23- 24/24105/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EV Zug – Genève-Servette HC vom 01.10.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** Genève-Servette HC (103140)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Daniel Winnik (332949), c/o Genève-Servette HC
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene wurde ein Tor von Genf aberkannt. Daraufhin setzte der Beschuldigte ein weisses Tuch von der Spielerbank auf seinen Stock und schwang dieses vor den Schiedsrichtern hin und her.
 2. Die spielleitenden Schiedsrichter sprachen eine SPD aus. Gemäss neuem Reglement Abuse of Officials gilt der diesbezügliche Referee Report automatisch als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens. Im Referee Report ist folgendes ausgeführt: *"After a goal was disallowed in the OT, player Winnik took a white towel on his players' bench, placed it on the blade of his stick and waived it in front of the referee. For his disrespectful action, he was sent to the dressing room with a GM according to SIHF Instruction / Rule Interpretation 39."*
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 2. Oktober 2023 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 2. Oktober 2023, 14:21 Uhr, reichten die Beschuldigten ihre Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Beim vorliegend zu behandelnden Vorfall sei es wichtig die Vorgeschichte zu kennen. Es habe im Jahr 2019 seitens der Beschuldigten eine Anfrage bei der Liga gegeben, da der damals das Spiel leitende Schiedsrichter, Daniel Stricker, den Beschuldigten anlässlich eines Spiels geschlagen habe, während dieser auf der Bank gesessen sei. Die Liga hätte bestätigt, dass ein ungerechtfertigter Kontakt stattgefunden hätte, es hätte aber keine disziplinarischen Massnahmen für den Schiedsrichter zur Folge gehabt. Seit diesem Zeitpunkt gebe es einen persönlichen Rachefeldzug gegen ihn.
 - Es hätte anschliessend im gleichen Jahr eine Strafe wegen eines Abuse of Official gegen ihn gegeben, bei welcher ein Sachverhalt behauptet worden sei, der nicht gestimmt habe. Weiter sei am 25. Januar 2022, anlässlich eines Spiels in Bern, gegen ihn eine Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen worden wegen eines Treffers gegen den Hals eines Gegners. Der PSO habe anschliessend keinen Antrag auf eine weitere Bestrafung gestellt, dennoch hätte er eine Busse seitens der Liga erhalten. Dies zeige, dass dieser Schiedsrichter ein Problem mit ihm habe.
 - In der Verlängerung im gestrigen Spiel gegen Zug sei es bei einem Bully in der Verlängerung wiederum zu einer falsch entschiedenen Szene gekommen. Er habe den

Linienrichter gebeten, dass dieser Acht auf die Schlittschuhe seines Gegenspielers gebe, damit dieser sie nicht regelwidrig benutzen würde. Dies sei jedoch nicht geschehen, was ihn frustriert habe. Beim nächsten Unterbruch hätte er den Linienrichter darauf angesprochen, worauf ihn dieser im Verlaufe des Wortwechsels beschimpft hätte. Dies hätte ihn vollkommen frustriert.

- Als dann das Tor aberkannt worden sei, hätte er tatsächlich das Tuch auf den Stock gelegt und damit gewunken. Er hätte dies aber nicht in die Richtung des Schiedsrichters gemacht.

Es wird somit anhand der vorliegenden Videobilder, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme des Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Die National League AG hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese SIHF-Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafrahmen für die verschiedenen Vergehensarten.

6) Begründung: 1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden, Beschimpfungen und Gesten gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Die weiteren Kategorien II und III behandeln jedwelche physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern.

Vorliegend ist der Tatbestand von Kategorie I näher zu prüfen resp. ob die Handlungen des Beschuldigten darunter zu subsumieren sind. Die Kategorie I sieht einen Strafrahmen von einer Busse nach Bussentarif oder mindestens eine Spielsperre vor.

2. Anlässlich des gestrigen Spiels wurde in der Verlängerung ein Tor des Genève-Servette HC aberkannt. Dies führt dazu, dass sich der Beschuldigte zu einer Geste gegenüber den Schiedsrichtern hinreissen liess, indem er ein weisses Tuch von der Spielerbank nahm, dieses auf seinen Stock setzte und damit zu den Schiedsrichtern hin schwenkte.
3. Im Referee Report führten die Schiedsrichter aus, dass sie dieses Verhalten als respektlos qualifizierten. Die Kategorie I des vorstehenden Reglements sanktioniert eine Geste oder ein Zeichen, das den Schiedsrichter bedroht oder erniedrigt. Es stellt sich vorliegend somit die Frage, ob die Geste des Beschuldigten eine Erniedrigung des Schiedsrichters darstellt. Es ist allgemein bekannt, dass das Schwenken einer weissen Fahne das Zeichen dafür ist, dass man sich ergibt. Wenn nun ein Spieler eine solche Fahne in die Richtung der Schiedsrichter schwenkt, steht dies dafür, dass man über einen Entscheid ratlos ist und sich dem Schiedsrichterentscheid – und/oder auch dem gesamten restlichen Spielausgang – gegenüber ergibt. Eine solche Geste stellt deshalb die Leistung des Schiedsrichters auf eine respektlose Art und Weise in Frage und gilt damit ohne Weiteres als Erniedrigung gegenüber dem Schiedsrichter. Die so geäusserte Kritik an der Leistung des Schiedsrichters untergräbt damit auch dessen Integrität. Erschwerend für den Beschuldigten kommt hinzu, dass sich der Verstoss anlässlich eines Meisterschaftsspiels auf der Spielerbank ereignete, wodurch dieses Verhalten öffentlichkeitswirksam war. Ebenfalls negativ ins Gewicht fällt, dass es keine direkte Affekt-Handlung war, sondern der Beschuldigte sich zunächst um ein Tuch bemühen musste und anschliessen die Geste ausführte.
4. In seiner Stellungnahme macht der Beschuldigte Ausführungen zu mehreren Vorfällen in der Vergangenheit. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und deshalb nicht relevant. Weiter führt er einen Sachverhalt aus, wonach es nach einem Bully mit dem Schiedsrichter zu Diskussionen gekommen sei und rechtfertigt mit sämtlichen diesen Vorfälle den Umstand, dass er mit einem Tuch und seinem Stock eine weisse Fahne erstellt und geschwenkt habe. Er bestreitet jedoch, dass er dies in die Richtung der Schiedsrichter getan hätte.
Die vom Beschuldigten vorgebrachten, vorangehenden Sachverhalte – sowohl die lange zurückliegenden als auch das in der Verlängerung geschilderte Bully – vermögen die Aktion des Beschuldigten nicht zu rechtfertigen. Wie vorstehend dargelegt, ist eine solche Aktion anlässlich eines Meisterschaftsspiels öffentlichkeitswirksam und zeugt von einer Respektlosigkeit gegenüber dem Schiedsrichter. Gleichzeitig ist die Aktion im Referee Report klar umschrieben, insbesondere dass sich die Aktion gegen die Schiedsrichter gerichtet habe. Im Grundsatzentscheid Nr. 18/15-16 hat das Verbandssportgericht entschieden, dass wenn die Schilderung eines Sachverhalts durch einen Schiedsrichter plausibel und glaubwürdig erscheint, es keine Veranlassung gibt, davon abzuweichen. Vorliegend erscheint der Referee Report klar. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme gerade selber ausführt, dass ihn die Aberkennung des Tores frustriert habe und zu dieser Aktion hinreissen liess. Sein Vorbringen, wonach er zwar eine Fahne erstellt, damit aber nicht in die Richtung der Schiedsrichter gewunken habe, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Der Beschuldigte sieht das Unrecht seiner Aktion nicht ein und zeigt sich generell uneinsichtig.
5. Wie vorstehend ausgeführt, ist die Schilderung des Sachverhalts im Referee Report absolut glaubwürdig. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt – speziell auf Leistungssport-Niveau – nicht mehr leicht. Solche Aktionen will man nicht sehen und werden deshalb sanktioniert.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie I. Es handelt sich um eine Geste gegenüber dem Schiedsrichter, die das Mass der Erniedrigung ohne Weiteres zu erfüllen

vermag.

6. Angesichts der gesamten Umstände erachtet der Einzelrichter eine Spielsperre für angemessen. Anhand dieser Sanktion ist zusätzlich praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht. Es ist damit eine Busse von CHF 2'260.00 (höchste Kategorie) auszusprechen.

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 1 Spiel gesperrt.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'260.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 740.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 740.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	<hr/> CHF 740.00 <hr/>

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 3'000.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 2. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch